



Praxisgruppe der Rudolf Wolf Gesellschaft

Reglement

1. Unter dem Namen „Praxisgruppe der Rudolf Wolf Gesellschaft“ (nachstehend Praxisgruppe genannt) besteht eine vom Vorstand der Rudolf Wolf Gesellschaft (RWG) ernannte und beaufsichtigte Kommission im Sinne von Art. 12 der Statuten der RWG vom 17. September 2005.
2. Die Praxisgruppe bezweckt die Förderung und Pflege der Sonnenbeobachtungstätigkeit ihrer Mitglieder. Sie setzt sich ein für die Bewahrung und Weitergabe der traditionellen Zürcher Sonnenfleckenzählmethode sowie für die langfristige Dokumentation der Sonnenaktivität mittels modernen Instrumenten und Beobachtungsmethoden. Auch kann sie unentgeltliche Führungen und Demonstrationen für ein interessiertes Publikum durchführen.
3. Anlässe der Praxisgruppe sind Veranstaltungen der RWG und fallen unter die Gültigkeit der von der RWG abgeschlossenen Betriebshaftpflicht für Vereine bei der Schweizerischen Mobiliar Versicherungsgesellschaft.
4. Die Praxisgruppe konstituiert sich unter der Leitung eines vom Vorstand der RWG ernannten und beaufsichtigten Leiters selbst.
5. Die Mitglieder der Praxisgruppe sind Mitglieder der RWG. Sie werden vom Vorstand der RWG auf Antrag des Leiters der Praxisgruppe ernannt. Sie können vom Vorstand der RWG ohne Angabe von Gründen aus der Praxisgruppe ausgeschlossen werden, ohne dabei automatisch auch die Mitgliedschaft der RWG zu verlieren.
6. Dem Leiter der Praxisgruppe obliegen folgende Befugnisse:
 - Leitung und Vertretung der Praxisgruppe nach aussen
 - Ausführung der Vorgaben des Vorstandes der RWG
 - Jährlicher Tätigkeitsbericht zu Händen des Vorstandes
7. Der Leiter und die übrigen Mitglieder der Praxisgruppe arbeiten ehrenamtlich. Sie haben Anrecht auf alle im Dienste der RWG entstandenen Spesen.
8. Der Leiter und die übrigen Mitglieder der Praxisgruppe haben keine Zeichnungsberechtigung im Namen der Rudolf Wolf Gesellschaft.
9. Der Leiter der Praxisgruppe verfügt zur Begleichung der Aufwendungen der Praxisgruppe über einen eigenen Budgetposten. Allfällige Spenden zugunsten der Praxisgruppe werden vom Vorstand der RWG verwaltet. Für die Verbindlichkeiten der Praxisgruppe haftet nur das Gesellschaftsvermögen der RWG. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
10. Die Vergütung allfälliger Transport- und Verpflegungskosten der Mitglieder der Praxisgruppe bedarf der fallweisen Genehmigung des Vorstandes der RWG.
11. Vom Vorstand der RWG anlässlich der Sitzung vom 23. Januar 2010 auf der Sternwarte Uecht angenommen.

Niedermuhlern, den 23. Januar 2010

Für den Vorstand der RWG:

Dr. Andreas Verdun
Vorstandsmitglied

Dr. Thomas K. Friedli
Präsident